OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700337/2/ER/KHu

Datum:
Linz, 11. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. August 2017, GZ: 0068738/2016, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Sammlungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem ggst. Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. August 2017 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt, weil er am 29. November 2016 um 13:10 Uhr in L, auf Höhe des Hauses L.straße 48, als Teamleiter eine Sammlung für das K durchgeführt und es dabei unterlassen habe, den kontrollierenden Organen der Polizeiinspektion B auf Verlangen eine Kopie des Bewilligungsbescheides für die Sammlung vorzuweisen, obwohl dieser (näher bezeichnete) Bescheid der Oö. Landesregierung in Kopie mitzuführen gewesen wäre. Er habe dadurch die §§ 4 Abs 2 iVm 6 Abs 2 Z 6 Oö. SammlungsG verletzt.

I.2. Dagegen erhoben der Bf mit Eingabe vom 13. September 2017 eine als *„Einspruch“* titulierte Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2017, eingelangt am 2. Oktober 2017, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt – insbes. die darin einliegende Anzeige der Polizeiinspektion B – und die als *„Einspruch“* titulierte Beschwerde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war (vgl. § 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Demnach steht folgender entscheidungserheblicher S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 29. November 2016 um 13:10 Uhr von Organen der Polizeiinspektion B bei der Durchführung einer Sammlung namens des Vereins „K“ auf der L.straße in L, im Bereich L.straße 48, angetroffen. Er wurde aufgefordert, den Bescheid, mit dem die Sammlung bewilligt worden war, vorzuweisen. Der Bf konnte den Bescheid nicht vorweisen.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. Juli 2016, GZ: IKD(Pol)-150.758/16-2016-W, wurde dem Verein „K“, W, die Durchführung von Sammlungen bewilligt. Dieser Bescheid enthielt eine Auflage, der zufolge eine Kopie des Bescheides bei der Sammlung mitzuführen sei. Bescheidadressat war der Verein „K“, als „Verantwortlicher“ für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung fungierte eine vom Bf verschiedene Person.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus der polizeilichen Anzeige. Die Einlassung des Bf in seinem *„Einspruch“* bezieht sich augenscheinlich zwar auf die ggst. Sammlung, allerdings in rechtlicher Hinsicht auf die Bewilligungspflicht nach der StVO, sodass hieraus keine weiteren Rückschlüsse gezogen werden konnten. Im Hinblick auf die ohnedies unter Pkt. III. durchgeführte rechtliche Würdigung kann vom angelasteten Tatvorwurf ausgegangen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die dem ggst. Verfahren zugrundliegende Bestimmung des § 4 Oö. Sammlungsgesetz 1996 (im Folgenden: Oö. SammlungsG) hat die *„Verwendung und Abrechnung des Sammlungsergebnisses“* zum Gegenstand.

Gemäß § 4 Abs 1 leg cit hat der Veranstalter bzw. der Verantwortliche

1. die gesammelten Geldbeträge mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen und
2. innerhalb einer im Bewilligungsbescheid näher zu bestimmenden, angemessenen Frist nach Ablauf des bewilligten Sammlungszeitraumes der Behörde eine Abrechnung über das Sammlungsergebnis vorzulegen, der eine detaillierte Aufstellung der in Abzug gebrachten Veranstaltungskosten sowie ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Nettoerlöses beizufügen ist.

Gemäß § 4 Abs 2 leg cit hat die Behörde die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, in alle die Sammlung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen des Veranstalters Einsicht zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Damit korrespondiert die in § 6 Abs 1 Z 6 Oö. SammlungsG normierte Strafbestimmung, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der der Behörde entgegen § 4 Abs 2 die Einsicht in die von ihr gewünschten Unterlagen und Aufzeichnungen verwehrt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

III.2. Die Gesetzesmaterialen zu § 4 Oö. SammlungsG führen aus:

> *„Der Veranstalter der Sammlung oder der Verantwortliche ist verpflichtet, der Sammlungsbehörde einen Bericht über das Ergebnis der Sammlung, aufgeschlüsselt in Bruttoergebnis und Veranstaltungskosten (Spesen, Provisionen, und dgl.), sowie über die Verwendung des Nettoergebnisses vorzulegen. Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung fur die Behörde, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Auf Grund des Offizialgrundsatzes*

ist eine solche Verpflichtung schon auf Grund der geltenden Rechtslage gegeben“ (siehe AB 896/1996 BlgLT 24. GP S. 5).

III.3. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Bf keine Verwaltungsübertretung begangen.

III.4. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass *„der Behörde“* unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Einsicht in Unterlagen gemäß § 4 Abs 2 Oö. SammlungsG zu gewähren ist. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist – auf den ggst. Sachverhalt bezogen – die Oö. Landesregierung (siehe § 5 Abs 1 Z 3 leg cit). Dass Organen der Landesregierung die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert worden wäre, ist nicht Gegenstand der zur Last gelegten Tat. Vielmehr wurde Organen der Bundespolizei (der eine auf § 7 Oö. SammlungsG beschränkte „Mitwirkung“ zukommt, die sich jedoch nicht auf § 4 bzw. § 6 Abs 1 Z 6 leg cit bezieht) der Bewilligungsbescheid anlässlich einer Kontrolle nicht vorgelegt.

III.5. Darüber hinaus betrifft, wie sowohl der Wortlaut und die Systematik als auch die Gesetzesmaterialien zeigen, die Bestimmung des § 4 Oö. SammlungsG die zweckgemäße Verwendung des Sammelergebnisses (§ 4 Abs 1 Z 1) sowie die Vorlage einer Abrechnung samt Nachweisen (§ 4 Abs 1 Z 2). Die Behörde hat gemäß § 4 Abs 2 die *„Richtigkeit der Angaben“* zu überprüfen, womit die gemäß Abs 1 zu machenden Angaben angesprochen sind.

„Zu diesem Zweck“ – also zum Zweck der Überprüfung der Angaben nach Abs 1 – ist *„die Behörde“* befugt, alle die Sammlung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. § 6 Abs 1 Z 6 rekurriert auf die genannte Bestimmung und erklärt die Verweigerung der Einsichtnahmemöglichkeit bzw. die Verweigerung der Erteilung von Auskünften zur Verwaltungsübertretung.

Mit anderen Worten geht es bei den angesprochen Bestimmungen darum, dass sich die Behörde davon überzeugen können muss, dass die erzielten Sammlungsergebnisse ordnungsgemäß abgerechnet und verwendet werden; die mangelnde diesbezügliche Mitwirkung ist strafbewehrt.

Die unterlassene Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides gegenüber Organen der Bundespolizei ist von dieser Bestimmung hingegen weder vom Wortlaut noch vom Zweck umfasst.

III.6. Auch aus anderen Bestimmungen des § 6 Abs 1 Oö. SammlungsG kann keine Strafbarkeit des dem Bf zur Last gelegten Verhaltens – sei es direkt oder indirekt über die im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflage, die das Mitführen einer Bescheidkopie vorsieht – abgeleitet werden; so betreffen die in § 6 Abs 1 Z 2 und 3 angesprochenen *„Pflichten“* bzw. *„Aufzeichnungen“* die Verwendung von nummerierten und verplombten Sammelbüchsen bzw. Aufzeichnungen über diese

Sammelbüchsen. Die übrigen Straftatbestände des Oö. SammlungsG sind von Vornherein nicht einschlägig.

III.7. Das dem Bf zur Last gelegte Verhalten bildet daher keine Verwaltungsübertretung nach dem Oö. SammlungsG. Aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter